



Landesgesellschaft  
Österreich

**Mehr Sicherheit.  
Mehr Wert.**

## Zertifizierungsprogramm der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH nach EN 1090

### 1. Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle bietet interessierten Organisationen ihre Dienste zur Zertifizierung von Ausführung von Stahl- und/oder Aluminiumtragwerken für tragende Bauteile an. Die Organisationen können somit den Nachweis zur Erfüllung der Forderungen der EN 1090 i.d.g.F. durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle erbringen.

### 2. Geltungsbereich

Phasen:

- I. Planung und Vorbereitung
- II. Ermittlung von Eigenschaften
- III. Bewertung
- IV. Entscheidung über die Zertifizierung
- V. Bestätigung, Genehmigung
- VI. Überwachung

Zusätzlich gilt die Zertifizierungsordnung (00.Sys.400 Zertifizierungsordnung) und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AD\_01 AGB).

### 3. Ablauf

#### I. Planung und Vorbereitung

Durch den Hersteller ist der Zertifizierungsstelle der Antrag auf Zertifizierung (10.Sta.001 Antrag für Hersteller EN 1090-1) zu übersenden.

Nachdem der Antragsteller den Antrag retourniert hat, wird durch die Leitung der Zertifizierungsstelle ein Auditor bestimmt. Der Auditor ist für die Kommunikation mit dem Kunden zuständig und fordert die notwendigen Unterlagen zur Zertifizierung an. Er ist für die Erstellung eines Angebotes, die Ernennung eines Auditteams und wenn notwendig der Erstellung eines Auditplans verantwortlich.

Im Unternehmen vorhandene Zertifizierungen (ISO 9001, EN ISO 3834, usw.) sollten bereits im Zuge des Antrags genannt werden und die zugehörigen Unterlagen in dieser Phase übermittelt werden.

Der Antrag kann unter folgenden Voraussetzungen abgelehnt werden:

- Die übermittelten Informationen sind unzureichend oder
- Betriebsausstattung ist für den Anwendungsfall nicht geeignet oder



- Personalanforderungen werden nicht erfüllt oder
- QS/QM Unterlagen nicht aussagekräftig genug oder
- der Zertifizierungsstelle fehlt die Kompetenz oder Fähigkeit in einem speziellen Anwendungsfall

Der personelle Aufwand ergibt sich aus Tabelle 1 Aufschlüsselung der Leistungen und Zertifizierungszeiten. Die in Tabelle 1 Tabelle 1 Aufschlüsselung der Leistungen und Zertifizierungszeiten angeführten Zeiten sind Richtwerte, es obliegt dem Auditor die Zeiten auf Grund der bereits vorliegenden Zertifizierungen, der vorgelegten QS Unterlagen oder gegebenenfalls auf Grund der Kenntnisse über die Arbeitsweise des Antragstellers an die Erfordernisse anzupassen.

Mit der Angebotslegung werden dem Auftraggeber der Zertifizierungsvertrag, inkl. Zertifizierungsordnung (00.Sys.400 Zertifizierungsordnung) und die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AD\_01 AGB) übersandt.

Nach schriftlicher Beauftragung und Unterzeichnung des Vertrages erstellt der Auditor anhand der vorhandenen Unterlagen einen Auditplan.

## **II. Ermittlung von Eigenschaften**

Der Auditor prüft und analysiert die übermittelten Unterlagen, ob das Qualitätssicherungssystem des Herstellers die Anforderungen der EN 1090-1 i.d.g.F. erfüllt.

Der Hersteller muss eine werkseigene Produktionskontrolle (FPC) festlegen, dokumentieren und anwenden. Hierzu gehören schriftliche Verfahrensanweisungen, regelmäßige Inspektionen und Prüfungen und/oder Bewertungen sowie die Anwendung der Ergebnisse zur Überprüfung der Rohstoffe oder der angelieferten Materialien oder der Bauteile, der Ausrüstungen, der Produktionsprozesse und Produkte.

Für die Zertifizierungsstelle ist es für diese Phase wichtig, genügend Informationen vom Hersteller erhalten zu haben. Daher ist es notwendig, dass der Hersteller, alle QM – Dokumente (Verfahrens – Arbeits- und – Prüfanweisungen etc.) rechtzeitig vor dem Audit an die Zertifizierungsstelle übermittelt.

Die Übereinstimmung eines Bauteils oder eines Bausatzes mit den Anforderungen der EN 1090-1 i.d.g.F. und mit den festgelegten Werten ist nachzuweisen durch:

- Erstprüfung, entsprechend Normpunkt 6.2 der EN 1090-1 i.d.g.F.
- Eine werkseigene Produktionskontrolle durch den Hersteller einschließlich Überwachung und Prüfung von Produkten, die durch den Hersteller nach einem festgelegten Plan der laufenden Produktion entnommen wurde, entsprechend Normpunkt 6.3 der EN 1090-1 i.d.g.F.

Beim Audit wird im Zuge des Abschlussgesprächs das vorläufige Resultat mitgeteilt und ein Maßnahmenprotokoll übergeben.



### **III. Bewertung**

Nach jeder Inspektion wird durch den Auditor ein vertraulicher Berichtsentwurf erstellt und an die für die FPC zuständige Person geschickt. Der Hersteller hat die Gelegenheit zum Bericht Stellung zu nehmen. In der Regel ist dies ein Zeitintervall von maximal zwei Wochen nach Erhalt des Entwurfs.

Alle Verbesserungsmaßnahmen, die als Folge des Berichtsentwurfs durchgeführt oder geplant werden, sind zu erfassen und zu überwachen und zum Zeitpunkt einer späteren Überprüfung zu kontrollieren.

Nach Eingang der Antwort des Herstellers zum Auditberichtsentwurf wird ein endgültiger Auditbericht mit einer Beurteilung erstellt. Dieser Auditbericht und die Checkliste bilden die Grundlage für den Vetoprüfer. Der Vetoprüfer erhält vom Auditor den endgültigen Bericht über das Audit inkl. aller Unterlagen und die falls erforderlich nachgereichten Unterlagen zur abschließenden Bewertung. Bei positiver Bewertung übergibt der Vetoprüfer alle Unterlagen an einen Zertifizierer mit der Empfehlung zur Zertifizierung.

Ist die Bewertung negativ, wird dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Die Zertifizierung von Herstellerbetrieben nach EN 1090 wird ausschließlich von Personal der TÜV SÜD LGÖ durchgeführt. Eine Zertifizierung mit einem Unterauftragnehmer ist nicht möglich.

### **IV. Entscheidung über die Zertifizierung**

Der Zertifizierer unterschreibt auf Basis der Empfehlung des Vetoprüfers ein Zertifikat.

### **V. Bestätigung, Genehmigung**

Das Zertifikat ist durch den Zertifizierer zu genehmigen, wenn die Anforderungen der EN 1090 erfüllt sind. Das mit dem notified Body-Stempel und durch den Zertifizierer unterschriebene Zertifikat inkl. Auditbericht wird dem Hersteller zugesandt.

### **VI. Überwachung**

Der Hersteller hat jedes Jahr der Zertifizierungsstelle durch den Antrag auf laufende Überwachung der Werkseigenen Produktionskontrolle (FPC) (10.Sta.002 jährliche Überwachung EN 1090) keine oder etwaige Änderungen zu melden.

Vor der Durchführung der laufenden Überwachung wird dem Hersteller der Antrag auf laufende Überwachung der Werkseigenen Produktionskontrolle (FPC) (10.Sta.002 jährliche Überwachung EN 1090) übersendet. Aufgrund dessen wird der Umfang der Überwachung festgelegt. Die Überwachung des QS-Systems des Herstellers erfolgt gemäß Tabelle B.3 – Übliche Überwachungsintervalle der EN 1090-1 i.d.g.F., sofern keine der angeführten Fälle eingetreten ist.

- Neue Produktionsanlagen oder Veränderungen an wesentlichen Produktionsanlagen
- Wechsel der verantwortlichen Schweißaufsicht



- Einführung neuer Schweißverfahren oder Änderung der Ausgangsstoffe und damit verbundener WPQR's (en: *welding procedure qualification record*, WPQR)
- Erneuerung oder Änderung wesentlichen Einrichtungen
- Wechsel des WPK-Verantwortlichen

Oben genannte Punkte sind Kann-Optionen für eine Verkürzung des Überwachungsintervalls und sind mit der Leitung der Zertifizierungsstelle abzustimmen.

Bei signifikanten Änderungen des Systems, der Arbeitsweise beim Kunden oder bei normativen Vorgaben kann eine erneute Bewertung von QS-Unterlagen erforderlich werden.

Die Überprüfung der Fähigkeit des Herstellers in Bezug auf die konstruktive Bemessung (siehe Tabelle B.1 der EN 1090-1 i.d.g.F.) kann durch den Hersteller nachgewiesen werden.

In Fällen wesentlicher fehlender Übereinstimmung mit den Anforderungen und nach Behebung der Nichtübereinstimmung gilt die gleiche Prüfhäufigkeit wie nach der Erstprüfung. Dabei gelten wieder die Festlegungen der EN 1090-1 i.d.g.F. Tabelle B.3.

Über durchgeführte Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der FPC wird ein vertraulicher Auditbericht erstellt und an die für die werkseigene Produktionskontrolle zuständige Person geschickt. Der Hersteller hat Gelegenheit, zum Auditbericht Stellung zu nehmen. In der Regel ist dies ein Zeitintervall von maximal zwei Wochen nach Erhalt des Auditberichtes.

Ein ausgestelltes Zertifikat behält seine Gültigkeit entsprechend dem Rhythmus aus Tabelle der EN 1090-1 i.d.g.F. Nach jedem Überwachungsaudit wird ein neues Zertifikat ausgestellt.

#### **4. Nutzung des TÜV SÜD Logos**

Die zertifizierte Organisation ist durch eine Zertifizierung nach EN 1090 nicht berechtigt das TÜV SÜD Logo zu verwenden. Es sei denn es wurden andere Vereinbarungen vertraglich festgelegt. (00.Sys.400 Zertifizierungsordnung)

#### **5. Pflichten und Verantwortung der Zertifizierungsstelle**

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, nur kompetentes Personal einzusetzen und alle ihr zugänglich gemachten Informationen über die Organisation des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte Unterlagen werden nicht an Dritte weitergegeben. Hiervon ausgeschlossen sind nationale Gesetze und anzuwendende EU-Richtlinien bzw. Verordnungen. Der Auftraggeber kann die Zertifizierungsstelle von ihrer Schweigepflicht entbinden.

Haftung von der Zertifizierungsstelle gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten ist nur soweit gegeben, wie dies Gesetze im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit vorschreiben. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeit auf die korrekte Darstellung der Zertifizierung bei Werbemaßnahmen durch den Auftraggeber zu achten.



Die Zertifizierungsstelle führt ein Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen. Die Auskunft über die Gültigkeit einer definierten Zertifizierung kann von Interessenten schriftlich angefordert werden.

## 6. Pflichten des Herstellers

Alle sich auf das QS/QM-System beziehenden Unterlagen (auch Aufzeichnungen) sind der Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen (Überlassung bzw. Einsichtnahme).

Der Auftraggeber nennt der Zertifizierungsstelle einen Auditbeauftragten und gewährt den Auditoren Zugang zu den entsprechenden Stellen in der Organisation.

Der Auftraggeber verpflichtet sich nach erfolgter Zertifikatserteilung die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, bei Änderungen der Zertifizierungsanforderungen diese fristgerecht umzusetzen und über alle Angelegenheiten, die die Fähigkeit des Managementsystems beeinträchtigen können, umgehend der Zertifizierungsstelle schriftlich bekannt zu geben. Solche Angelegenheiten können z. B. Änderungen bezüglich

- Rechts- oder Organisationsform, der wirtschaftlichen oder der Besitzverhältnisse,
- Organisation und Management, (z.B. Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal),
- Kontaktadresse und Standorten,
- des vom zertifizierten Managementsystem erfassten Tätigkeitsfeldes und
- wesentlicher Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse

sein.

Vor jedem Audit stellt der Auftraggeber der Zertifizierungsstelle die gültigen QS/QM-Unterlagen wie Handbuch, Verfahrensanweisung, etc. zur Verfügung. Die durchgeführten Änderungen sind aufzulisten.

Im Falle von erheblichen Änderungen im QS/QM-System und beim Vorliegen von Beschwerden, die die Grundlage zur Zertifizierung beeinflussen könnten, kann die Zertifizierungsstelle zusätzlich Überwachungsaktivitäten durchführen.

Der Zertifikatinhaber kann das Zertifikat zu geschäftlichen Zwecken nutzen, z. B. zum Nachweis gegenüber Bestellern und Behörden sowie zum Nachweis der Sorgfaltspflicht bei Haftungsfällen.

Eine irreführende Verwendung des Zertifikates, des TÜV Mark bzw. des Akkreditierungslogos, z. B. in entstellenden Auszügen oder in einer Weise, dass ein falscher Eindruck der Zertifizierung entsteht, ist unzulässig. (00.Sys.400 Zertifizierungsordnung).

Auditberichte dürfen nur vollständig, wort- und formgetreu und ohne Zusatz vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung dieses Berichts sowie eine auszugsweise Vervielfältigung bedürfender schriftlichen Zustimmung der Zertifizierungsstelle.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Beanstandungen seines QS/QM-Systems und deren Behebung aufzuzeichnen bzw. aktiv an der Lösung von Beschwerden mitzuwirken.

Weiters erklärt sich der Auftraggeber bereit, Sachverständige der Akkreditierungsstelle bzw. Auditoren in Ausbildung an Audits teilnehmen zu lassen.



Der Auftraggeber erkennt die Preisliste der Zertifizierungsstelle in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

## **7. Entzug des Zertifikates**

Die Zertifizierungsstelle hat das Recht ein erteiltes Zertifikat zu entziehen, wenn

- das Zertifikat bzw. das TÜV Mark missbräuchlich verwendet wird,
- die Überwachung ergibt, dass wesentliche Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Zertifikaterteilung erfüllt waren, nicht mehr gegeben sind,
- die Überwachung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann,
- Forderungen der Zertifizierungsstelle gegen den Zertifikatsinhaber trotz Mahnung nicht entrichtet werden (auch bei teilweiser Nichtzahlung),
- über das Vermögen des Auftraggebers der Konkurs eröffnet wird, oder ein an ihn gerichteter Antrag auf Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt wird, ordnungsrechtlich oder gerichtlich die Zertifizierung untersagt wird,
- aufgrund von Tatsachen, welche zum Zeitpunkt der Auditierung nicht einwandfrei zu erkennen waren, die weitere Verwendung des Zertifikates im Hinblick auf seine Aussagefähigkeit am Markt nicht vertretbar ist.

Findet das Überwachungsaudit inklusive Behebung von Abweichungen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist statt, muss die Zertifizierungsstelle das Zertifikat aussetzen. Damit verbunden ist ein Werbeverbot mit der Zertifizierung.

Findet nach weiteren 6 Monaten kein Überwachungsaudit mit erhöhtem Aufwand inklusive Behebung von Abweichungen statt, wird das Zertifikat entzogen. Eine Annullierung eines Zertifikates kann erfolgen, wenn den Zertifikatsinhaber kein Verschulden trifft, jedoch andere Gründe für eine Annullierung vorliegen. Solche Gründe können z. B. sein:

- Kündigung des Zertifizierungsvertrages durch den Kunden oder
- rechtliche Auflösung der Zertifizierungsstelle (z. B. durch Konkurs).

## **8. Beschwerden und Einsprüche**

Der Auftraggeber, dessen Kunden sowie unbeteiligte Dritte steht das Beschwerdesystem der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH offen.

## **9. Aufbewahrung**

Die Zertifizierungsstelle führt Aufzeichnungen über Berichte und Zertifikaten, aus denen die Durchführung der Dienstleistung ersichtlich ist. Sofern nicht andere gesetzliche Vorschriften gelten, beträgt die Aufbewahrungsfrist dieser Unterlagen gemäß dem Akkreditierungsgesetz mindestens zehn Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates.

Tabelle 1 Aufschlüsselung der Leistungen und Zertifizierungszeiten

Leistung	Aufwand
<b>Phase 1: Planung und Vorbereitung</b>	
Auswertung des Antrages auf Zertifizierung Vorausdit auf Kundenwunsch (exkl. Reisekosten)	0,25 Manntage 0,5 Manntage Vor & Nachbereitung 1 Manntag vor Ort
	Gesamt: 0,25 Manntage oder 1,5 Manntage
Prüfung und Bewertung der eingereichten Unterlagen Erstellen eines Auditplans	Mindestens 0,75 Manntage Maximal 1,25 Manntage
<b>Phase 2: Ermittlung</b>	
Erstbeurteilung der werkseigenen Produktionskontrollen	
EXC 1:	0,5 Manntage
EXC 2:	1 Manntag
EXC 3:	1 Manntag
EXC 4:	1,5 Manntage
Erstellen des Auditberichts (exkl. Reisekosten)	0,25 Manntage
<b>Der Aufwand aus Phase 3-5 wird über Zertifikatsgebühren (Gebühren je ausgestellttem Produktzertifikat) verrechnet</b>	
<b>Phase 6: Überwachung: Laufende jährliche Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der FPC</b>	
Beurteilung der Unterlagen Zertifikat in Deutsch (und im Bedarfsfall Englisch)	0,35 Manntage
Archivierung EN 1090 + EN ISO 3843	0,12 Manntage exkl. Zertifikatsgebühr EN ISO 3834